

niedersachsen *magazin*

Januar/Februar 2021 • 83. Jahrgang

NBB – Niedersächsischer Beamtenbund
und Tarifunion

Pandemie Gesundheitsschutz Internetverbindung Homeschooling Vereinbarkeit Homeoffice Ausstattung

Seite 3 <

Amtsangemessene
Alimentation

Seite 5 <

Umgang mit
FFP2-Masken

Seite 7 <

Aktuelles aus
den Mitglieds-
gewerkschaften



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zunächst darf ich Ihnen in dieser ersten Ausgabe des niedersachsen magazin 2021 ein frohes neues Jahr wünschen, verbunden mit der uns alle verbindenden Hoffnung, dass dieses neue Jahr ein deutlich besseres und positiveres sein möge als das vergangene.

Den Weg dahin zu gestalten ist unser aller Anspruch und Aufgabe, das haben nach meiner festen Überzeugung die vergangenen Monate gezeigt. Dazu wird es gehören, dass wir uns alle im privaten und persönlichen Bereich weiter einzuschränken haben.

Es fällt den meisten von uns nach wie vor schwer, auf Kontakte zu Familie, Freunden und Bekannten zu verzichten oder unseren Kindern zu erklären, weshalb sie nicht in die Schule gehen oder mit anderen Kindern spielen dürfen.

Das Einkaufen macht derzeit genauso wenig Spaß wie die Vorbereitung eines möglicherweise nicht umsetzbaren Urlaubs oder die Planung einer Familienfeier, bei der wir möglichst große Rücksicht auf alle nehmen müssen.

Diese Einschränkungen des privaten Bereichs, die insbesondere auch im Zuge des zweiten Lockdowns noch einmal deutlich zugenommen haben, erleben wir im beruflichen Bereich genauso und auch dieses frustriert zunehmend.

Homeoffice

Viele Kolleginnen und Kollegen, aus den unterschiedlichsten Sparten des öffentlichen Dienstes, berichten von Problemen im Homeoffice und dabei geht es nicht nur um die klassischen Fragen einer teilweise mangelhaften Ausstattung oder dem Spagat zwischen der Leistung im Homeoffice und der gleichzeitigen Verpflichtung der Kinderbetreuung und des Homeschoolings.

Vielen Kolleginnen und Kollegen fehlen mittlerweile die internen Kontakte, die Möglichkeit des kurzfristigen Abstimmens mit anderen oder der so wichtige direkte Austausch im Rahmen von Besprechungen.

Ein wichtiger Aspekt besteht aus meiner Sicht übrigens auch darin, dass das im Rahmen des Generationswechsels so wichtige „voneinander Lernen“ in unserem beruflichen Alltag in Ermangelung des persönlichen Kontakts zunehmend schwieriger wird.

Nicht wenige bemängeln darüber hinaus, dass die Leitungsebene die eigenen Leistungen aktuell weniger wahrnehmen kann, als in der Präsenz des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Aus der Verantwortung unseres Berufsverbandes heraus unterstützen wir natürlich, nicht zuletzt aus fürsorglichen Gründen des Gesundheitsschutzes, die politische Leitlinie, möglichst vielen Beschäftigten die Möglichkeit des Homeoffice einzuräumen. Gleichzeitig müssen wir uns aber auch unserer Verantwortung bewusst sein, die damit verbunden ist, und auch diese geschilderten Bedenken und Probleme ernst nehmen.

So haben wir in den vergangenen Monaten erkennen müssen, dass die technische Ausstattung eben nur das eine ist. Die Rahmenrichtlinien müssen aber gleichzeitig eine enge Anbindung und Korrespondenz zwischen den Beschäftigten und den Führungskräften sowie den Kolleginnen und Kollegen auf gleicher Ebene bedeuten.

So mag der ein oder andere über die Durchführung digitaler Weihnachtsfeiern gelächelt haben, sie bedeuten aber genau den Baustein, auf den wir als Interessenvertretung auch zu achten haben. Den Kolleginnen und Kollegen darf der Kontakt zur Dienststelle, zu Beschäftigten und zu Führungspersonen nicht verloren gehen.

§ 81er Vereinbarung Telearbeit

Dieser Aspekt ist auch Teil der leider nach wie vor nicht final abgestimmten Vereinbarung „Telearbeit und mobiles Arbeiten“ nach § 81 NPerVG.

Der NBB, als wesentlicher Verhandlungsteil mit dem Innenministerium, wird gerade auf diesen beschriebenen Komplex auch in der Zukunft deutlich hinwirken, denn die Erfahrung hat im vergangenen Jahr deutlich gezeigt, wie wichtig der Punkt der internen Vernetzung mit der Dienststelle den Beschäftigten ist.

Bezüglich dieser hoffentlich absehbar zu erwartenden Vereinbarung, deren Gründe des Nichtzustandekommens weder beim Innenministerium noch bei NBB und Richterbund zu suchen sind, sondern leider vorrangig der Blockadehaltung anderer Verhandlungspartner geschuldet ist, habe ich auch weiterhin die Hoffnung, dass es möglichst bald zu einer klaren und somit rechtssicher geregelten Übereinkunft kommen wird.

Es ist höchste Zeit und vor allem im Interesse der Beschäftigten, dass wir in der niedersächsischen Landesverwaltung nicht nur Aufforderungen der Landesregierung zur Teilnahme an neuen mobilen Arbeitsformen erhalten, sondern vor allem klare Rahmenbedingungen vorfinden, die es unseren direkten Arbeitgebern in enger Abstimmung mit den Personalvertretungen ermöglicht, im Sinne der Sache und ganz aktuell natürlich auch des Gesundheitsschutzes, tätig werden zu können.

Wir dürfen diese Entwicklung nicht erneut verschlafen und der NBB ist, unter besonderer Unterstützung seiner beteiligten Mitgliedsgewerkschaften, aktiv an diesem Prozess beteiligt.



Alexander Zimbehl,
1. Landesvorsitzender

© NBB

Impressum

Herausgeber: NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion, Ellernstraße 38, 30175 Hannover. **Telefon:** 0511.3539883-0. **Telefax:** 0511.3539883-6. **E-Mail:** post@nbb.dbb.de. **Internet:** www.nbb.dbb.de. **Bankverbindung:** BBBank Karlsruhe, BIC: GENODE61BBB, IBAN: DE07 6609 0800 0005 4371 56. **Redaktion:** Alexander Zimbehl (1. Landesvorsitzender), Azra Kamber (Landesgeschäftsführerin).

Verantwortlich für den Inhalt: Alexander Zimbehl, Ellernstraße 38, 30175 Hannover. Beiträge mit Autorenangabe stellen nicht unbedingt die Meinung des NBB dar.

Verlag: DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **Verlagsort und Bestellschrift:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.

Titelfoto: © Getty Images

Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. **Layout:** Dominik Allartz.

Anzeigen: DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstraße 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigenverkauf:** Andrea Franzen, **Telefon:** 02102.74023-714. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712. **Preisliste** 25, gültig ab 1.10.2020.

Bezugsbedingungen: Erscheint 10-mal jährlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder pro Jahr 19,90 Euro. Für Mitglieder ist der Bezugspreis durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezug nur durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.

> Zur Sache

▣ dbb Jahrestagung

Zu Beginn des Jahres fand die 62. dbb Jahrestagung statt. Unter dem Motto „Nach der Krise ist vor der Krise – Staat neu denken“ wurden die aktuell beherrschenden Themen, in diesem Jahr der Situation geschuldet ausschließlich digital, nachhaltig diskutiert.

Dabei sind für mich erneut zwei wesentliche Faktoren deutlich geworden.

Zum einen wurde, nicht zuletzt in den verschiedenen Grußworten der politischen Spitzenkräfte, abermals deutlich, wie stark und leistungsfähig der gesamte öffentliche Dienst in Deutschland derzeit ist. Diese Stärke zeigt sich deutlich nicht wegen, sondern trotz der zuweilen widrigen Voraussetzungen, unter denen unsere Beschäftigten die ihnen obliegenden Aufgaben wahrzunehmen haben.

Dabei spielt – und das ist der zweite entscheidende Faktor – insbesondere der Digitalisierungsprozess eine besondere Rolle. Wir können stolz und glücklich darüber sein, dass nach wie vor so viele engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alles daransetzen, diesen Staat am Laufen zu halten, und eben losgelöst von betriebswirtschaftlichen Zwängen ihre Leistungsbereitschaft in den gesamtgesellschaftlichen Dienst stellen.

Unsere Beschäftigten brauchen dazu aber auch die digitale Unterstützung, um ihre Aufgaben bestmöglich wahrzunehmen. Hierzu benötigen wir nicht nur die dringend erforderliche Hardware – hierzu benötigen wir gleichzeitig in vielen Bereichen diejenigen, die in der Lage sind, Hardware zu administrieren, unsere Beschäftigten auch außerhalb ihres eigentlichen Arbeitsplatzes damit handlungsfähig zu machen.

So erhalten wir mittlerweile zunehmend Hinweise, dass die erforderliche Hardware zur Verfügung steht, gleichzeitig aber VPN-Karten fehlen, Administratoren nicht zur Verfügung stehen oder besondere Anwendungen nicht kompatibel sind. Hier muss weiterhin mit aller Kraft und politischem Druck nachgearbeitet werden.

Deutlich geworden ist auch im Rahmen der Jahrestagung erneut die nach wie vor große Bereitschaft unserer Beschäftigten, dieses Land am Laufen zu halten.

Es muss aber immer wieder betont werden, dass dieses insbesondere in der aktuellen Pandemiesituation nur funktioniert mit einem Höchstmaß an Flexibilität unserer Beschäftigten und der Bereitschaft, sich den schwierigen Begleitumständen anzupassen.

Genau diese Flexibilität und Bereitschaft ist von einem deutlich überwiegenden Teil unserer Kolleginnen und Kollegen gerade in diesen schwierigen Zeiten geleistet worden.

Und so muss diese Leistung auch in der Zukunft entsprechend honoriert werden. Inwieweit sich die Politik daran erinnert, werden wir spätestens bei den anstehenden Tarifverhandlungen des TV-L im Herbst erleben.

▣ Alimentation in Niedersachsen

Genau in diesem Zusammenhang möchte ich auf einen abschließenden Aspekt eingehen, nämlich die Frage der Alimentation der niedersächsischen Beamtinnen und Beamten.

Nach wie vor ist das Klageverfahren des NBB beim Bundesverfassungsgericht anhängig, welches sich im Kern mit der verfassungswidrigen Besoldung in Niedersachsen befasst.

In den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Berlin hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Mai des vergangenen Jahres richtungweisende und für uns sehr positive Entscheidungen gefällt, die dem Grundtenor unserer Auffassung nachhaltig entsprechen.

Vor dem Hintergrund der anhängigen Gesamtsproblematik hat sich der Deutsche Beamtenbund zusammen mit seinen Landesverbänden nunmehr zu Beginn dieses Jahres dazu entschieden, ein jeweils inhaltsgleiches Schreiben den Besoldungsgesetzgebern der Länder zu übersenden und dabei noch einmal gemeinsam auf die Gesamtsproblematik hinzuweisen.

Flankierend dazu erfolgen derzeit aktuelle Gespräche unsererseits mit dem niedersächsischen Finanzminister.

Wenngleich das Ergebnis für Niedersachsen noch offen ist, bin ich nach wie vor sehr optimistisch, was den Ausgang dieses Verfahrens betrifft.

Wir werden unsere Mitglieder über den weiteren Verlauf hierzu so aktuell und umfassend wie möglich informieren.

So wird deutlich, dass auch das Jahr 2021 gewerkschaftspolitisch ein ganz besonderes Jahr werden wird.

Lassen Sie es uns gemeinsam möglichst positiv bewältigen und daran arbeiten, dass es uns allen gelingen möge, zuversichtlich in die Zukunft zu schauen.

Ihr/Euer

Alexander Zimbehl, 1. Landesvorsitzender

Amtsangemessene Alimentation

Gemeinsame Forderung des dbb und der Landesbünde

Das Bundesverfassungsgericht hat im Mai 2020 zwei wegweisende Entscheidungen zur Bemessung des Mindestmaßes der amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten getroffen.

Die Entscheidungen verurteilen unmittelbar die beklagten Länder Berlin (Grundbesoldung für Richter und Staatsan-

wälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 sowie der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015) und

das Land Nordrhein-Westfalen (Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe R 2 mit drei Kindern im Jahr 2013 sowie mit vier Kindern in den Jahren 2014 und 2015) zur Herstellung von verfassungskonformen Besoldungsleistungen für die Vergangenheit und die Zukunft.

▣ Alimentation ist nicht amtsangemessen

In beiden Fällen hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die gewährte Besoldung evident unzureichend war beziehungsweise hinter den Anforderungen an die Alimentation kinderreicher Richter und



Beamter zurückgeblieben ist – und eine rückwirkende Behebung hinsichtlich derjenigen Richter und Staatsanwälte erforderlich ist, die sich gegen die Höhe ihrer Besoldung zeitnah mit den statthaften Rechtsbehelfen gewehrt haben. Dabei ist es unerheblich, ob sich ein Widerspruchs- oder ein Klageverfahren in der Schwebe befindet.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiter die Gesetzgeber der beklagten Länder verpflichtet, zukünftig verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juni beziehungsweise 1. August 2021 an zu treffen.

► **Rechtliche Würdigung**

Mit den Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht erneut grundlegend Inhalt und Details der amtsangemessenen Alimentation im Sinne des Art.: 33 Abs. 5 Grundgesetz für alle Beamtinnen und Beamten ausgearbeitet.

Unzweifelhaft sind damit die Entscheidungen nicht auf die Besoldungsrechtskreise Berlin und Nordrhein-Westfalen und die streitgegenständlichen Jahre beschränkt, sondern entfalten durch die in den Urteilen festgestellten und bekräftigten grundgesetzlichen Anforderungen grundlegende Wirkung auf alle Besoldungsgesetzgeber in allen Ländern und beim Bund.

► **Handlungsnotwendigkeiten**

Zur schnellstmöglichen Beseitigung der jeweiligen verfassungswidrigen Lage des einseitigen Verfassungsverstößes gegenüber den Beamtinnen und Beamten ist dringend ein eindeutiges gesetzgeberisches Handeln geboten.

► **Forderung dbb und Landesbünde**

Wegen der herausragenden und langfristigen Bedeutung in finanzieller und gesellschaftli-

© geralt / Pixabay

cher Hinsicht hat der dbb mit seinen Landesbünden die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern Anfang Januar aufgefordert,

die Verfassungsvorgaben für die Vergangenheit umgehend zu erfüllen und für die Zukunft die Unterstützung bei der zwingenden Neugestaltung angeboten.

► **Rechtsstaatsgrundsätze**

Bereits aus allgemeinen Rechtsstaatsgrundsätzen umfasst dies die Beseitigung des verfassungswidrigen Zustandes für die Vergangenheit, für diejenigen, die ihre Ansprüche geltend gemacht haben.

Zudem muss eindeutig, klar, unmittelbar unter Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Gewährung des jeweiligen Mindestmaßes der Alimentation spätestens ab Mitte des Jahres 2021 für die weitere Zukunft sichergestellt werden.

► **Zeitnahe Umsetzung**

Die zeitnahe Umsetzung folgt als Auftrag unmittelbar aus der Verfassung und den vom Bundesverfassungsgericht bereits mit der W-Besoldungsentscheidung aus Februar 2012 und den A- und R-Besoldungsentscheidungen aus Mai und November 2015 verschärften und präzisierten Kontroll-, Beobach-

tungs- und gesetzgeberischen Handlungspflichten zur Ausgestaltung einer jeweils amtsangemessenen Mindestalimentation.

► **Anerkennung durch Dienstherrn**

Richtig wäre es, zum Ausdruck zu bringen, dass der Dienstherr die Leistung der Beamtinnen und Beamten auch finanziell anerkennt, indem er die tatsächlich geschuldete Besoldung sowohl für die Vergangenheit nachzahlt, aber auch im Jahr 2021 und für die Zukunft gewährt.

Vor allem aber würde dies den unhaltbaren Umstand beenden, dass Beamtinnen und Beamte ihren Dienstherrn durch Klagen immer wieder zu gesetzeskonformem Verhalten zwingen müssen. Nur dadurch kann das bei den Beamtinnen und Beamten verlorene Vertrauen in ihren Dienstherrn wiedergewonnen werden.

Der dbb und seine Landesbünde mit ihren über 1,3 Millionen Mitgliedern in Bund, Ländern und Kommunen stehen als fachkompetente Gesprächspartner zur Verfügung.

Die Gesamtlage ist hochkomplex und vielgestaltig unterschiedlich. Zugleich sind verfassungskonforme Lösungen unabdingbar. Es ist deshalb wichtig, dass alle Akteure im Rahmen ihrer jeweiligen Funktionen, Aufgaben und Möglichkeiten diese großen Herausforderungen für das Berufsbeamtentum in Deutschland konstruktiv und gemeinsam angehen.

Bei den Umsetzungen der Entscheidung ist es nach Ansicht

des dbb und seiner Landesbünde dringend angeraten, in sachorientierter Abstimmung auf der Basis von einheitlichen Grundlagen mit allen Ländern und dem Bund einheitliche, tragfähige und zukunftsfähige Regelungen zu treffen, um die bereits bestehenden unterschiedlichen Regelungen in den Besoldungsgesetzen nicht weiter zu vertiefen und die gebotene Grundeinheitlichkeit wiederherzustellen.

Die rückwirkende Herstellung und zukünftige Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Mindestalimentation in Umsetzung der Entscheidungen ist dabei nicht mit der Frage der Teilhabe aller Beamtinnen und Beamten an der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung identisch oder gar austauschbar.

So ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, dies mit der im Jahr 2021 stattfindenden Einkommensrunde zu „vermischen“ beziehungsweise das Volumen für die Wiederherstellung der amtsangemessenen Alimentation auf diese „anzurechnen“.

► **Pflicht des Besoldungsgesetzgebers**

Die Gewährung der amtsangemessenen Alimentation ist eine verfassungsrechtliche Pflicht eines jeden Besoldungsgesetzgebers, die über Jahre auch durch einseitige gesetzliche Sparmaßnahmen – beispielhaft die Kürzung beziehungsweise Streichung des sogenannten Weihnachtsgeldes – verletzt wurde.

Der dbb mit seinen jeweiligen Landesbünden erwartet, bei der Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mitzuwirken, um für alle Beamtinnen und Beamten eine tragfähige und vor allem akzeptable Lösung zu finden und um erneute gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Tipps für den Umgang mit FFP2-Masken für den Privatgebrauch

Wie nutze ich eine FFP2-Maske mehrfach?

Da immer mehr Menschen auch im privaten Umfeld FFP2-Masken tragen, hat ein interdisziplinäres Team der FH Münster und WWU Münster eine Broschüre herausgegeben, die beinhaltet, worauf Trägerinnen und Träger von FFP2-Masken im Privatgebrauch achten müssen.

FFP2-Masken eigentlich Einwegprodukte

FFP2-Masken sind eigentlich als Einwegprodukte konstruiert, für den Privatgebrauch (zum Beispiel Einkaufen) ist aber eine wiederholte Nutzung – unter bestimmten Voraussetzungen – möglich und bei richtiger Anwendung bieten sie einen besseren Schutz als medizinische Gesichtsmasken oder gar sogenannte „Alltagsmasken“.

Wissenschaftliche Untersuchungen

Das Wissenschaftsteam hat unterschiedliche, im Haushalt durchführbare Herangehensweisen im Labor wissenschaftlich auf ihre Wirksamkeit hin untersucht.

Diese reichten vom einfachen Trocknen über das Waschen der Masken bis hin zur thermischen Behandlung durch moderates Erhitzen.

Dabei konnten die Wissenschaftler*innen zeigen, dass insbesondere die Temperatur ein entscheidender Faktor ist, um eine einfache und effiziente Wiederaufbereitung der FFP2-Masken zu erzielen.

So ging man der Frage nach: Wie viele Tage braucht es, bis die Viruslast soweit gesunken

ist, dass ein erneutes Tragen sinnvoll möglich ist?

Hier gilt, so wurde festgestellt, die Sieben-Tage-Regel. Idealerweise sollten Privatpersonen eine FFP2-Maske jeweils nur einen Tag nutzen, Anschließend sollte die Maske eine Woche lang ruhen.

In dieser Zeit verlieren potenziell auf den Masken befindliche Viren weitestgehend ihre Infektiosität, sodass anschließend eine Wiederverwendung möglich ist.

Man benötigt also insgesamt sieben FFP2-Masken, um einen täglichen Maskenwechsel vornehmen zu können und einen geschlossenen Maskenkreislauf möglich zu machen. „Diese Methode lässt sich sehr einfach für den Privatgebrauch umsetzen“, erklärten die Wissenschaftler. Wer die Regenerationszeit von einer Woche deutlich verkürzen und trotzdem eine vollständige Inaktivierung von SARS-CoV-2 erreichen möchte, für den ist im Privatbereich die Backofen-Methode bei 80 Grad Celsius eine echte Alternative.

Verfahren „7 Tage trocknen bei Raumluft“

Vorbereitung

Aufhängen an Nägeln oder Haken: Legen Sie pro Aufhän-

gungsreihe (pro Person) sieben Nägel/Haken bereit. Suchen Sie einen trockenen, von weiteren Gegenständen freien Platz, der von der Breite und Höhe für sieben nebeneinanderhängende Masken ausreicht (zum Beispiel Flur, Wohnzimmer, Büro – nicht Küche oder Bad wegen der Luftfeuchtigkeit).

Halten Sie mit der ersten Siebener Reihe für die erste Person genügend Abstand zu der Reihe für die nächste Person. Kennzeichnen Sie die Person und Wochentage, so können Sie immer genau sehen, welche Maske als nächste getragen werden darf. Wenn Sie ohne Haken und Nagel arbeiten möchten, können Sie zum Beispiel auch eine Wäscheleine spannen und die Masken dort mit genügend Abstand zueinander mit Klammern aufhängen.

Achten Sie darauf, dass der Aufbewahrungsort unzugänglich für Kinder ist. Die Inaktivierung der Viren braucht einige Zeit und die Masken können in dieser Zeit infektiös sein.

Trocknen bei Raumluft

Nehmen Sie Ihre FFP2-Maske (zum Beispiel die „Montags-Maske“) nach dem Tragen vorsichtig ab – ohne die Vorderseite zu berühren. Hängen Sie diese zum Trocknen an den ersten Haken (zum Beispiel an den „Montags-Haken“). Die Maske muss nun bis zum nächsten Montag dort hängen bleiben und trocknen, bis sie von Ihnen wieder getragen wird.

Am nächsten Tag verwenden Sie eine neue Maske, welche Sie

? Warum nicht mit...

...dem Kochtopf/Wasserdampf?



Die Materialien werden häufig geschädigt. Die Nasenschäumstoffpolster können sich lösen, vorgeformte Masken (Körbchenmodelle) zerstört werden und die Haltebänder deutlich an Elastizität verlieren. Momentan verfügen wir über keine gesicherten Erkenntnisse und können dieses Verfahren daher nicht empfehlen.

... der Mikrowelle?



Die Wirkung der Mikrowelle hängt davon ab, wie feucht die Maske ist. Sie erzeugt unterschiedliche Temperaturen in unterschiedlichen Materialien und Lokalisationen. Daher ist eine gleichmäßige Desinfektion nicht gewährleistet. Zudem können nicht sichtbare Materialschäden verursacht und die Filterleistung beeinträchtigt werden.

... der Spülmaschine?



Auch in der Spülmaschine sind die mechanischen und chemischen Belastungen groß. Es können sich Schaumstoffpolster lösen sowie die Elastizität der Haltebänder und die Filterleistung beeinträchtigt werden.

... der Waschmaschine?



In der Waschmaschine werden die Masken sehr stark mechanisch belastet und kommen mit Waschmittel in Kontakt. Diese beiden Einflüsse können die Maske beschädigen oder die Filterleistung des Filtervlieses beeinflussen.

... der UV-Lampe?



UV-Licht inaktiviert zwar das SARS-CoV-2, es wirkt aber nur bei direkter Lichteinstrahlung und daher nur auf der Maskenoberfläche. Viren, die sich in der Maske befinden, werden kaum inaktiviert. Zudem kann das UV-Licht negative Auswirkungen auf die Kunststoffe der Maske haben.

im Anschluss an den zweiten Haken – den „Dienstags-Haken“ – zur 7-Tages Trocknung hängen.

So verfahren Sie eine ganze Woche – also sieben Tage – bis Sie am darauffolgenden „achten“ Tag (hier der Montag)

wieder die „Montags-Maske“ tragen können. Danach verfahren Sie wie in der Woche zuvor weiter.

Diesen „Trockenzyklus“ sollten Sie nur **fünf Mal** wiederholen. Entsorgen Sie die jeweils zum fünften Mal getragene Maske im Hausmüll.

Auch wenn Sie merken, dass eine Maske defekt ist, Sie direkt angehustet wurden oder eine Maske besonders beansprucht ist, raten wir zur direkten Entsorgung auch vor Ablauf der fünf Trockenzyklen.

■ 80 Grad Trockene Hitze

Vorbereitung

Wenn Sie Masken unterschiedlicher Träger gleichzeitig im Backofen aufbereiten, sind diese für jede Person eindeutig an den Haltebändern zu kennzeichnen (zum Beispiel farbige Markierung oder Transparentklebeband mit Beschriftung).

Hängen Sie diese nun an einem Platz auf, an welchem nichts Weiteres hängt und keine andere Person mit der Maske in Berührung kommt. Vor der Desinfektion im Ofen durch Hitze, muss die Maske mindestens bis zum nächsten Tag an der Luft trocknen!

Trocknen im Ofen bei 80 Grad Celsius bei Ober- und Unterhitze

Mit dem Verfahren „80 Grad Celsius trockene Hitze für 60 Minuten“ kann SARS-CoV-2 vollständig inaktiviert werden. Außerhalb des Backofens ist das saubere Backofenrost/Gitter mit Backpapier zu belegen.

Legen Sie die trockene Maske und ein Braten- beziehungsweise Backofenthermometer auf das Backpapier, belassen es aber noch außerhalb des Ofens. Stellen Sie den Backofen auf 80 Grad Celsius Ober- und Unterhitze (es ist nicht bekannt, ob sich bei Umluft/Heißluft Erreger von der Maske lösen können) ein.

Nach der Vorheizzeit schieben Sie das Rost samt Maske(n) in den Ofen. Achten Sie auf ausreichend Abstand der Masken zu Ober- und Unterboden des Ofens (circa 10 Zentimeter; kleine Öfen sind ungeeignet). Belassen Sie die FFP2-Maske 60 Minuten im geschlossenen Ofen, öffnen Sie diesen bitte nicht zwischendurch.

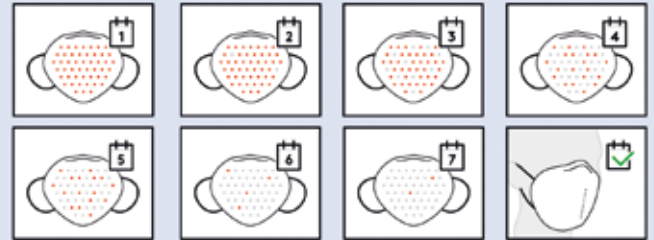
Stellen Sie den Ofen **nach 60 Minuten** ab und lassen die Maske anschließend auf dem Rost außerhalb des Backofens abkühlen. Die Maske sollte auf diese Art nur **fünf Mal** wieder aufbereitet und dann

Varianten der eigenverantwortlichen Wiederverwendung

	Reduzierung SARS-CoV-2	Reduzierung der Erreger der eigenen Nasen-, Rachen- und Hautflora	Material- und Filterfunktion
7 Tage trocknen bei Raumluft	stark/deutlich (geringes Risiko) 😊	teilweise 😊	kaum Veränderung 😊
80 °C trockene Hitze	vollständig 😊	stark/deutlich 😊	geringe Veränderung (wenn < 90 °C) 😊
Wiederverwendung ohne Behandlung (trocken)	kaum 😞	kaum 😞	kaum Veränderung 😊

Reduzierung von SARS-CoV-2

SARS-CoV-2 ist auch bei Raumtemperatur über einen langen Zeitraum auf Maskenmaterialien infektiös. Unter der Annahme, dass eine Reduktion um über 95% das mögliche Risiko einer Infektion auf ein vertretbares Maß minimiert, sollten FFP2-Masken frühestens **ab dem siebten Tag** wieder getragen werden. Gleichzeitig ist nach sieben Tagen eine Reduktion der vom Träger aufgebrauchten Erreger (Nasen-, Rachen- und Hautflora) festzustellen.



Die Infektiosität von SARS-CoV-2 sinkt im Zeitverlauf

im Hausmüll entsorgt werden.

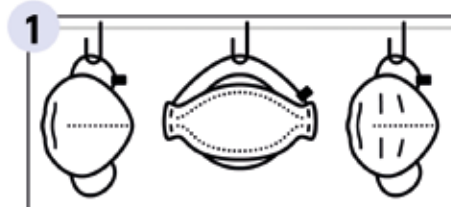
Aufgrund der unerwartet großen Temperaturschwankungen untersuchen wir derzeit alternative Methoden zur Behandlung der Masken mit „Haushaltsmitteln“.

Quelle: Entnommen mit freundlicher Genehmigung der

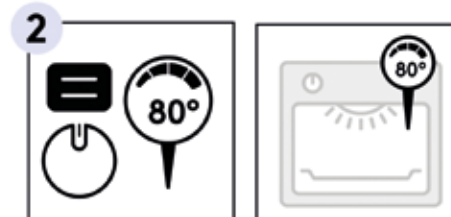
Broschüre „Möglichkeiten und Grenzen der eigenverantwortlichen Wiederverwendung von FFP2-Masken für den Privatgebrauch im Rahmen einer epidemischen Lage“ der FH Münster und WWU Münster.

Sie ist komplett – auch mit weitergehenden Informationen – abrufbar unter: fh-muenster.de/ffp2

Trocknen im Ofen bei 80 °C bei Ober- und Unterhitze



Die FFP2-Maske vor der Ofentrocknung mindestens bis zum nächsten Tag an der Luft trocknen lassen.

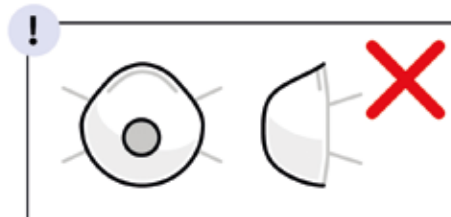


Mit Hilfe eines „Bratenthermometers“ ist die richtige Einstellung für 80 °C zu ermitteln.



Nicht unbeobachtet lassen. Nach jeder Behandlung ist die Maske auf sichtbare Schäden und Funktion der Haltebänder zu prüfen.

Thermometer zur Kontrolle im Ofen belassen!



Dieses Verfahren ist **ungeeignet** für formstabile FFP2-Masken (Körbchenmodell) und Masken mit Atemventil.



Aktuelles aus den Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden

Das alles beherrschende Thema war auch im Dezember und Januar die Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf viele Bereiche des täglichen Lebens. Dazu haben sich auch unsere Mitgliedsgewerkschaften und -verbände in vielfältiger Weise geäußert.

■ Verband Bildung und Erziehung (VBE)



Der VBE hatte am 23. November 2020 zu den Diskussionen über eine Langzeitstrategie für die Schulen gefordert: „Langfristige Planbarkeit statt Zickzackkurs für die Schulen.“ Dort führte er unter anderem aus, dass die Politik einfach akzeptieren müsse, dass die Schulen sehr wohl ein Drehkreuz für das Infektionsgeschehen sind. Eine langfristige Strategie für die Wintermonate mit klaren Ansagen für die Rückkehr zum Wechselbetrieb statt wöchentlicher neuer Corona-Updates aus dem Kultusministerium war eine zentrale Forderung.

Unmittelbar danach entbrannte eine Diskussion über vorgezogenen Weihnachtsferien. Der VBE begrüßte in diesem Zusammenhang am 25. November 2020 die beschlossene Vorverlegung der Weihnachtsferien „Vorquarantäne ist ein gutes Signal für mehr Gesundheitsschutz“ war eine zentrale Aussage.

Am 26. November 2020 wurden die Beschlüsse zu mehr Infektionsschutz und präzisen Handlungsvorgaben für die Schulen begrüßt. Es wurde aber auch angemahnt, die angekündigten personellen und sächlichen Hilfen für die Schulen möglichst schnell umzusetzen.

Anfang Dezember stellte der VBE zur Diskussion um den Wechselunterricht fest: „Pandemiefeste Schulen sind frommer Wunsch statt Wirk-

lichkeit“, denn eine aktuelle Forsa-Umfrage des VBE Bund und eine Studie der DAK offenbarten massive Belastungen für Schulleitungen und Lehrkräfte. So sei jede vierte Lehrkraft durch die COVID-19-Pandemie regelmäßig emotional erschöpft und zeige sogar Burn-out-Symptome.

Corona-Schnelltests in den Schulen – eine solche Ankündigung erfolgte durch den Bundesgesundheitsminister – lehnte der VBE am 4. Dezember 2021 aufgrund der damit verbundenen Mehrarbeit durch Beschaffung und Durchführung der Schnelltests durch die Schulen ab. Er forderte das Niedersächsische Kultusministerium auf, dass sorgfältig geprüft werden solle, ob eine Umsetzung in der vorgesehenen Form überhaupt infrage komme, und man solle nicht voreilig dem Schnellschuss aus Berlin folgen.

Am 10. Dezember 2020 wurde gefordert: „Wer Schulen und Kitas offen halten will, muss auch für den Impfschutz der Mitarbeiter*innen sorgen und sie vorrangig nach den Alten- und Pflegeheimen und deren Personal in die Prioritätenliste aufnehmen.“

Zu den dann folgenden Beschlüssen hinsichtlich der Schulschließungen forderte der VBE am 14. Dezember 2021: „Statt atemlosen Zickzackkurs durch den Schulbetrieb klare Kante bei Schulschließungsstrategie.“ Er wies darauf hin, dass die Politik die Chance, sich nach den Sommerferien auf eine zweite

Infektionswelle mit einer langfristigen Strategie vorzubereiten, vertan habe.

„Pläne für besseren Infektionsschutz nach Weihnachten unzureichend“, lautete die PI am 18. Dezember 2020 da die bürokratiearme Umsetzung des Mitte November angekündigten zusätzlichen Budgets für mehr Infektionsschutz an Schulen leider nur ein leeres Versprechen und bisher nicht in den Schulen angekommen seien. Ein Skandal angesichts der Tatsache, dass gerade jetzt bei dramatisch steigenden Infektionszahlen dringend Geld für zusätzlichen Gesundheitsschutz in den Schulen benötigt wird.

Anfang Januar forderte der VBE, den Schul-Lockdown für ein Infektionsschutz-Update und die Verbesserung der Lernbedingungen zu nutzen.

Am 15. und 18. Januar 2021 äußerte sich der VBE unter anderem zur Diskussion um Abschlussprüfungen. „Es gibt auch in diesem Schuljahr genügend Möglichkeiten die Abschlussprüfungen in den Klassen 9 und 10 sowie die Abiturprüfungen geordnet und rechtlich abgesichert durchzuführen“, so der Landesvorsitzende Meyer.

■ Verband Niedersächsischer Lehrkräfte (VNL/VDR)



Auch der VNL/VDR hat sich in zahlreichen Statements zu Beschlüssen und fehlenden Notwendigkeiten im Schulbereich geäußert.

Am 26. November 2020 wurde eine Stellungnahme zur „Hot-spot-Strategie Schule“ abgegeben. Torsten Neumann, Landesvorsitzender des VNL/VDR: „Wenn auch der Präsenzunterricht weiterhin höchste Priorität haben soll, muss trotz alledem mit Augenmaß und Vernunft an einen Wechsel in Szenario B gedacht werden. Mit der Gesundheit unserer Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte muss verantwortungsvoll umgegangen werden.“

Die am 10. Dezember 2021 getroffene Schulbesuchsregelung für die Zeit vor Weihnachten wurde für praxisuntauglich und als nur halbherzig bezeichnet. „Sie mude wie ein Adventskalender an, jeden Tag wird ein neues Türchen geöffnet“, so der VNL/VDR.

Begrüßt wurde am 15. Dezember 2021 die Entscheidung, wie es nach dem Schulbeginn ab 11. Januar 2021 weitergehen solle. „Sowohl Schule wie Elternhaus können sich darauf einstellen. Ein Kommunikationschaos wie in den letzten Tagen darf es nicht noch einmal geben.“

Am 4. Januar 2021 forderte der VNL/VDR dann angesichts der weiter hohen Corona-Fallzahlen, dass langfristige, klare und praktikable Vorgaben für den Schulbetrieb ebenso nötig seien wie die Anwendung der RKI-Hygienemaßnahmen auch in den Schulen. Außerdem müsse die Digitalisierung für funktionierenden Unterrichtsbetrieb vorangetrieben werden. Sowohl bei der Ausstattung aller Schülerinnen und Schüler mit Endgeräten als auch bei der Ausstattung der Lehrkräfte mit Dienstcomputern hake es erheblich. Dabei ist die Digitalisierung eine der wichtigsten Bausteine sowohl beim Wechselbetrieb als auch beim Homeschooling.



Zu den Unterrichtsregelungen während des verlängerten und verschärften Lockdowns, der auch die Schulen betraf, äußerte sich der VNL/VDR am 6. Januar 2021 und forderte: „Wir erwarten von unserem Kultusminister für die Zeit nach dem 31. Januar 2021 klare, strikt an den RKI-Vorgaben orientierte Inzidenzgrenzwerte, wann eine Schule in den Wechselbetrieb und in das Home-schooling wechseln muss. Die Schulen müssen in die Lage versetzt werden, bis Ende des Schuljahres planen zu können.“

Zur Diskussion über die Abschlüsse an Gymnasien und den Sek-I-Abschlussklassen sowie über Versetzungen in diesem Schuljahr erklärte Torsten Neumann am 14. Januar 2021: „Bevor Niedersachsen Entscheidungen zu den Abschlüssen an Gymnasien und den Abschlussklassen im Sekundar-I-Bereich trifft, sollten auf alle Fälle bundesweit gemeinsame Regelungen getroffen werden, damit die Schülerinnen und Schüler keine Nachteile erleiden müssen. Es muss unbedingt vermieden werden, dass es sich bei den Abschlüssen in diesem Schuljahr um ‚Notabschlüsse‘ handelt, die später nicht als gleichwertig zu den bisherigen Abschlüssen angesehen werden.“

■ **Philologenverband Niedersachsens (PHVN)**



Zur Ausweitung der Befreiung vom Präsenzunterricht vor den Weihnachtferien äußerte sich der Vorsitzende des PHVN, Horst Audritz, am 10. Dezember 2020. Er sagte unter anderem: „Wir brauchen keine Beliebigkeit beim Schulbesuch und das Abschieben von immer mehr Verantwortung auf die Schulen und Lehrkräfte, sondern einheitliche Regelungen.“ Außerdem forderte er schnellstens effektive Schutzmaßnahmen, unter anderem FFP2-Masken für

alle und frühzeitige Impfmöglichkeiten.

Mit Pressemitteilung vom 6. Januar stimmte der PHVN angesichts der beängstigenden Entwicklung des Infektionsgeschehens den erweiterten Kontaktbeschränkungen in den Schulen zu. „Schulen als isolierte Inseln zu betrachten, die mit der Ausbreitung des Virus nicht viel zu tun haben, hat sich als verhängnisvoll erwiesen, zumal Hygienemaßnahmen nur eingeschränkt gewirkt haben. Es wird zu wenig getestet, es fehlt eine ausreichende Ausstattung mit FFP2-Schutzmasken, es mangelt an effektiven Lüftungsanlagen“, so der Vorsitzende. Er betonte ebenfalls, dass die Weichen für die nächsten Monate gestellt werden müssten, auch um möglichst schnell wieder Präsenzunterricht im Regelbetrieb möglich zu machen. Auch zur noch unzureichend umgesetzten Digitalisierung äußerte er sich: „Das Kultusministerium muss hier endlich den Turbo einschalten ...“

Am 16. Januar 2021 gab der PHVN ein Statement zur Diskussion „Verzicht auf Abiturprüfungen?“ ab. Der Verzicht muss auch in Pandemiezeiten die „Ultima Ratio“ sein. Noch sei man nicht so weit, ein „Notabitur“ anzusteuern. Für die Durchführung von Prüfungen gelten nach Ansicht des PHVN in Pandemiezeiten drei Bedingungen:

- > Das Infektionsrisiko muss beherrschbar sein.
- > Es darf kein Stoff geprüft werden, der nicht vermittelt worden ist.
- > Die Prüfungsbedingungen müssen deutschlandweit einheitlich durch die KMK geregelt sein.

Die bildungstheoretischen Hintergründe wurden ausführlich erläutert, ebenso der gesundheitspolitische Aspekt.

■ **Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)**



Zu der im Dezember aufgekommenen Diskussion über die Impfreiheitsfolge, aus der hervorging, dass die Polizisten nur die Priorität 5 haben, hat sich am 11. Dezember 2020 der Landesvorsitzende der DPoIG geäußert: „Ich bin irritiert und erschüttert zugleich: Noch zu Beginn der Pandemie wurde die Polizei immer wieder vonseiten der Politik als ‚Musterbeispiel für ‚Systemrelevanz‘ angeführt. Jetzt sind wir offenbar nur noch für den Schutz des Impfstoffes und der Verteilungszentren gut genug, denn vor uns sind mehr als 28 Millionen andere Personen eingestuft worden! Es gehört nicht viel Sachverstand oder Vorstellungskraft dazu zu wissen, dass gerade auch Polizistinnen und Polizisten während ihres tagtäglichen Dienstes mit den unterschiedlichsten Menschen in Kontakt kommen und dabei höchsten gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sind – und dies nicht nur beim direkten Kontakt mit Maskenverweigerern, Querdenkern und anderen Corona-Zweiflern. Abstand zu halten, ist dabei nicht immer möglich, das liegt in der Natur der Sache.“ Er forderte daher die Überarbeitung des Impfplans.

Dass auch nach Erlass der Coronavirus-Impfverordnung die Polizeibeamtinnen und -beamten unter „ferner liefern“ gelistet sind, kommentierte die DPoIG wie folgt: „Die neue Rechtsverordnung ist ein ordentlicher Schlag ins Gesicht – mit Anlauf und mit der Faust ... Auch die Polizei hat ein Anrecht auf Schutz vor dem Virus. Das darf nicht bei der Schutzausstattung aufhören!“

Begrüßt wurde von der DPoIG das Böllerverbot an Silvester.

Sie bedankte sich bei der Landesregierung, die nach dem Urteil des OVG Lüneburg, dass das Verbot pauschal kippte, für die zeitnahe und verantwortungsvolle Nachbesserung der entsprechenden Verordnung.

Am 8. Januar 2021 forderte die DPoIG die unbürokratische Anerkennung als Dienstunfall, wenn sich ein Polizist oder eine Polizistin mit dem Corona-Virus ansteckt und es nachvollziehbar ist, dass es im zeitlichen Rahmen während der Dienstzeit zu einem direkten Kontakt mit einer erkrankten Person gekommen war. „Es kann doch nicht wahr sein, dass sich die politisch Verantwortlichen gelassen zurücklehnen und sich auf eine Entscheidung des BVerwG beziehen, wonach der oder die Betroffene in der Beweispflicht ist, um eine Anerkennung zu erreichen. Sich kalt und nüchtern hinter den Voraussetzungen des § 34 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes abzuducken, ist weit von der Fürsorge des Dienstherrn entfernt, die wir als angemessen ansehen“, so der Landesvorsitzende Patrick Seegers.

Auch das Thema „Impfreiheitsfolge“ gab erneut Anlass zu einer Pressemitteilung. Es stellte sich in Pflegeeinrichtungen die Frage, ob Impfdosen, die nicht zeitgerecht verimpft werden konnten, an Polizisten verimpft werden können, ansonsten müssten sie aus logistischen Gründen vernichtet werden. Die vor Ort zuständigen Verantwortlichen der Polizei lehnten das Angebot mit Hinweis auf die vorliegenden Impfprioritäten ab. Das Landespolizeipräsidium wurde aufgefordert, sich mit dieser Problematik zu befassen und mutig solche Möglichkeiten einer Impfung zu nutzen. In Bayern und Hamburg wird dies bereits so gehandhabt.